

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: FB3	Az.:	Datum: 26.03.2026	Vorlage Nr. 2026/0056/FB3
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt- und Finanzausschuss	Ö		21.04.2026	Entscheidung	

BETREFF

Vereinsförderung

hier: Weitere Umsetzung der Vereinsförderrichtlinie nach Beendigung des Bestandsschutzes

Beschlussvorschlag:

Die Erhebung von Nutzungsgebühren für städtische Liegenschaften in der vorgestellten Form führt zu einer offensichtlichen finanziellen und administrativen Mehrbelastung für Vereine, die nicht im Sinne der angestrebten Vereinsförderung ist.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, bestehende Nutzungsvereinbarungen beizubehalten und weiterhin individuelle Vereinbarungen mit den jeweiligen Vereinen zu treffen. Diese sollen unabhängig von einer einheitlichen Berechnungsgrundlage erfolgen und den besonderen Gegebenheiten sowie der gemeinwohlorientierten Tätigkeit der Vereine angemessen Rechnung tragen.

Die Verwaltung soll sicherstellen, dass zumindest die anfallenden Nebenkosten durch die Vereine getragen werden.

Verkehrsrechtliche Anordnungen

Kosten für notwendige verkehrsrechtliche Anordnungen durch die Ordnungsbehörde werden gemeinnützigen Vereinen auch künftig nicht in Rechnung gestellt.

Leistungen des Baubetriebshofes

Die jeweiligen Vereine werden über die Höhe der Kosten für Leistungen des Baubetriebshofes informiert. Möglichkeiten zur Kostenreduzierung oder zur (teilweisen) Kostenübernahme durch die Vereine werden in persönlichen Gesprächen erörtert.

Die Verwaltung wird gebeten, auch Kooperationsmodelle zu prüfen.

Über Anträge auf zusätzliche Förderung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

Bürgermeisterin/Dezernentin/Dezernent:



Begründung:

In der gemeinsamen nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Sozialausschusses am 17.03.2026 wurde auf Grundlage eines ausführlichen Sachberichts die weitere Vorgehensweise zur Umsetzung der Vereinsförderrichtlinie nach Beendigung des Bestandschutzes im Jahr 2026 dargestellt und beraten.

Im Rahmen des Bestandsschutzes werden für die Jahre 2024-2026 fünf Konstellationen in Form von Nachteilsausgleichen berücksichtigt:

- erhöhte Grundförderung auf Basis überwiegend in den 1980er Jahren gefasster Gremienbeschlüsse
- erhöhte Nutzungsentgelte infolge der neuen Gebührenordnung für Bürgerhäuser
- Kosten des Baubetriebshofes
- Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen
- Künftige Nutzungsentgelte bzw. Mieten für bislang kostenfrei überlassene städtische Liegenschaften

Ein Schwerpunkt der Beratungen lag auf verschiedenen Berechnungsgrundlagen für die Überlassung von Räumen und Flächen an Vereine.

Ausgangspunkt war ein Vorschlag aus den Sitzungen des Sozialausschusses (30.09.2025) und des Haupt- und Finanzausschusses (07.10.2025), für bislang kostenfrei genutzte städtische Liegenschaften ein pauschales Nutzungsentgelt in Höhe von 10 € pro Quadratmeter (inklusive Nebenkosten) festzulegen. Dieses sollte angewendet werden, wenn nicht die Gebührenordnung für Bürgerhäuser noch die Orientierungswerte für die Kosten der Unterkunft des Landkreises Bad Dürkheim Anwendung finden.

Für gemeinnützige Vereine war eine Ermäßigung von 50% vorgesehen, für Lagerräume eine weitergehende Reduzierung um 75%.

Der Stadtrat verwies diesen Vorschlag in seiner Sitzung am 28.10.2025 zur erneuten Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss zurück, verbunden mit dem Auftrag, die Auswirkungen der vorgesehenen Quadratmeterpreise auf die betroffenen Vereine eingehend zu prüfen.

Die Auswirkungen verschiedener Berechnungsmodelle sind in Anlage 1 anhand von fünf Beispielen dargestellt.

Im Ergebnis der intensiven Diskussion wurde deutlich, dass die Einführung einer einheitlichen Berechnungsgrundlage zu erheblichen Mehrbelastungen für die Vereine führen kann. Um weiterhin eine vielfältige Vereinslandschaft zu sichern, sollen daher auch künftig individuelle Vereinbarungen getroffen werden. Auf eine pauschale Regelung soll verzichtet werden.

Bestehende Nutzungsvereinbarungen sollen beibehalten werden; zugleich soll die Übernahme von Betriebskosten stärker in den Fokus rücken.

Darüber hinaus wurden die bislang angefallenen Kosten für Leistungen des Baubetriebshofes sowie für verkehrsrechtliche Anordnungen transparent dargestellt.

Zur weiteren Unterstützung der Vereinsarbeit und der von den Vereinen organisierten Veranstaltungen, die wesentlich zur Belebung des Gemeinwesens beitragen, wird vorgeschlagen, auch künftig auf die Erhebung von Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen zu verzichten.

Hinsichtlich der Kosten des Baubetriebshofes sollen die Vereine umfassend informiert werden. In persönlichen Gesprächen sollen Möglichkeiten zur Reduzierung oder gegebenenfalls zur Übernahme dieser Kosten erörtert werden.

Über Anträge auf Zusatzförderung in besonderen Fällen entscheidet abschließend der Haupt- und Finanzausschuss.

Finanzielle Auswirkungen:

Weitere Kostenübernahme durch Beendigung Bestandsschutz

- a) Keine erhöhten Einnahmen durch Nutzungsentgelte/Mieten (bei 10 € pro m²: 50.000 €/Jahr, bei 5 € pro m²: 17.000 €/Jahr)
Kompensation von Nebenkosten für überlassene Liegenschaften, die bisher die Stadt getragen hat
- b) Baubetriebshofkosten: ca. 22.000 €
- c) Verkehrsrechtliche Anordnung: 2.300 €, zzgl. PK: 4.000 €

Anlagen:

Anlage 1: Fallbeispiele zur Berechnung eines fremdüblichen Nutzungsentgeltes bzw. Miete für städtische Liegenschaften